

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### Training

#### 1. Leistungen

Die YconX GmbH und dessen Geschäftsbereich PRO Einsatz - erbringen die Leistungen nach Art und Umfang gemäß den Trainingsbeschreibungen. Der Auftraggeber kann in Absprache mit PRO Einsatz spezielle Trainingsinhalte vereinbaren.

#### 2. Trainingsunterlagen

PRO Einsatz stellt für Trainings, welche nach individuellen Absprachen durchgeführt werden, grundsätzlich keine Materialien in Form von Manuskripten zur Verfügung. Wünscht der Auftraggeber individuelle Unterlagen, sind diese gesondert zu vereinbaren und zu vergüten. Werden Unterlagen ausgehändigt, liegen die Rechte dafür ausschließlich bei PRO Einsatz. Jede weitere Verwendung bedarf der schriftlichen Zustimmung.

#### 3. Trainereinsatz

PRO Einsatz verpflichtet sich, die vereinbarten Trainer einzusetzen. PRO Einsatz behält sich das Recht vor, auch kurzfristig auf andere Trainer auszuweichen, wenn dieses aus technischen, organisatorischen oder gesundheitlichen Gründen notwendig wird.

#### 4. Auftragserteilung

Die Auftragserteilung bedarf der Schriftform. Sie kann per E-Mail, Fax oder Post erfolgen. Mit der schriftlichen Bestätigung seitens PRO Einsatz wird der Auftrag verbindlich.

#### 5. Rücktritt und Terminänderung

Ein Rücktritt bzw. eine Terminänderung ist kostenfrei, wenn er innerhalb von 14 Kalendertagen nach Auftragserteilung und bis zum 30. Kalendertag vor Trainingsbeginn erfolgt. In allen anderen Fällen kann PRO Einsatz Aufwendungsersatz verlangen. Bei der Berechnung des Ersatzanspruches sind gewöhnlich ersparte Aufwendungen und mögliche anderweitige Verwendungen der Trainingsleistungen zu berücksichtigen. An Stelle einer solchen Berechnung des Aufwendungsersatzanspruches kann PRO Einsatz einen Ersatzanspruch unter Berücksichtigung der nachstehenden Staffelung nach der Nähe der Rücktrittszeitpunkte zum vertraglich festgelegten Trainingsbeginn in einem prozentualen Verhältnis zum vereinbarten Trainingspreis wie folgt pauschalieren:

- vom 29. bis 15. Kalendertag vor Seminarbeginn 50%
- vom 14. bis 6. Kalendertag vor Seminarbeginn 80%
- ab dem 5. Kalendertag vor Seminarbeginn 100%

Im Falle der Pauschalierung des Ersatzanspruches werden gewöhnlich ersparte Aufwendungen und mögliche anderweitige Verwendungen der Trainingsleistungen nicht zusätzlich berücksichtigt.

#### 6. Stornierung durch PRO Einsatz

Bei Ausfall eines Trainings durch Krankheit des Trainers, höhere Gewalt oder sonstigen nicht von PRO Einsatz zu vertretenden Umständen besteht kein Anspruch auf Durchführung des Trainings. In solchen Fällen kann PRO Einsatz nicht für Folgeschäden haftbar gemacht werden. PRO Einsatz ist verpflichtet dem Auftraggeber einen Ausweichtermin anzubieten. Kommt keine Einigung auf einen Ausweichtermin zustande, ist der Auftraggeber frei, vom Vertrag zurückzutreten. PRO Einsatz hat in diesem Fall keinen Anspruch auf Stornierungsgebühren.

#### 7. Trainingspreis

Der Trainingspreis ist der aktuellen Preisliste, dem entsprechenden Angebot oder der Trainingsbestätigung zu entnehmen und wird zzgl. der jeweils gültigen Mehrwertsteuer berechnet. Die Reisekosten ab Rödermark, die Unterbringung und die Verpflegung der Trainer während der Trainingszeiten gehen zu Lasten des Auftraggebers.

#### 8. Zahlungsbedingungen

Rechnungen sind innerhalb von vierzehn Tagen nach Rechnungsstellung ohne jeden Abzug fällig.

#### 9. Geltungsbereich

Diese Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden von PRO Einsatz nicht anerkannt, es sei denn PRO Einsatz hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.

#### 10. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Die Rechtsbeziehung der Vertragsparteien aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag unterstehendem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ist Rodgau/Rödermark. Sollte eine Bestimmung des Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag davon im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt mit Rückwirkung diejenige wirksame, welche die Parteien unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten vereinbart hätten, wenn ihnen bei Abschluss des Vertrags die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit der Bestimmung bekannt gewesen wäre. Entsprechendes gilt für eine Lücke des Vertrags.